

AUSGLEICHSKASSE ZUG · IV-STELLE ZUG



2022

Prämienverbilligung im Kanton Zug

INFORMATIONEN - BERECHNUNGSHILFEN - ADRESSEN

Achtung! Eingabefrist 30. April 2022



ALLGEMEINES

Was sind Prämienverbilligungen?

Prämienverbilligungen sind staatliche und kantonale Finanzierungshilfen für Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Krankenversicherer erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Die Prämienverbilligungen können hier helfen.

Erhalte ich automatisch ein Anmeldeformular?

Sie erhalten bis Mitte Februar ein Anmeldeformular von der Ausgleichskasse Zug, wenn Sie gemäss den Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben. Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger sowie Quellenbesteuerte werden mit einem Informationsschreiben auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

Wo kann ich ein Anmeldeformular anfordern?

Sie können das Anmeldeformular ab Mitte Februar bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes beziehen oder von unserer Website herunterladen, wenn Sie gemäss Ihrer eigenen Berechnung Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Sie finden eine Berechnungsvorlage in dieser Broschüre sowie auf unserer Website www.akzug.ch.

Wer muss kein Formular ausfüllen?

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten. Sie haben automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung. Wird die Ergänzungsleistung eingestellt, muss ab dem Folgejahr wieder eine Anmeldung zur Prämienverbilligung eingereicht werden.

Wer hilft beim Ausfüllen des Formulars?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindestelle Ihres Wohnortes sind bei Fragen für Sie da. Sie finden die Adressen und Telefonnummern auf Seite 11 dieses Merkblattes.

Vorbehalt – Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Haben Sie Fragen? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Zug und der Gemeindestellen helfen Ihnen weiter.

ANSPRUCH

Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Personen, die am 1. Januar 2022:

- den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug gehabt haben,
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind und
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder Bezügerinnen oder Bezüger von Sozialleistungen oder von Ergänzungsleistungen sind.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem:

- Kinder mit Jahrgang 2004–2021;
- junge Erwachsene mit Jahrgang 1997–2003 in Erst- oder Zweitausbildung, für welche den Eltern in der Steuerveranlagung 2020 (Code 403) ein Kinderabzug gewährt wurde.

Bei der Berechnung des Gesamtanspruchs wird das Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen ebenfalls berücksichtigt.

Hinweis für Konkubinatspaare:

Führen Sie Kinder auf dem Anmeldeformular der Mutter auf.

MASSGEBENDE VERHÄLTNISSE RICHTPRÄMIEN

Welche persönlichen Verhältnisse sind entscheidend?

Massgebend sind Ihre persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2022. Änderungen im laufenden Jahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Welche finanziellen Verhältnisse sind entscheidend?

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung ist die definitive Steuerveranlagung 2020. Bei Personen, die im Jahr 2021 zugezogen sind und bei 19-jährigen ist die Steuerveranlagung 2021 massgebend.

Das Gesuch kann nicht bearbeitet werden, wenn die notwendigen Zahlen nicht vorhanden sind. Es wird zurückgestellt, bis die definitive Veranlagung vorliegt.

Nach Erhalt der Verfügung können Sie ein begründetes Gesuch stellen, wenn Ihr massgebendes Einkommen des Jahres 2021 mindestens 25 % tiefer ist als dasjenige des Jahres 2020. Reichen Sie das Gesuch innerhalb von 20 Tagen, nachdem Sie die Verfügung erhalten haben, bei der Ausgleichskasse ein. Die Einsprache ist schriftlich und unterzeichnet an die Ausgleichskasse Zug zu senden. Einsprachen in elektronischer Form (u.a. E-Mail) werden nicht akzeptiert.

Welche Prämien werden verbilligt?

Verbilligt werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Für das Jahr 2022 hat der Regierungsrat folgende Richtprämien festgelegt:

| | |
|---|--------------|
| Erwachsene | Fr. 4'669.20 |
| junge Erwachsene (Jahrgang 1997–2003) | Fr. 3'171.60 |
| Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2004–2021) | Fr. 1'050.00 |

KRITERIEN – GRENZWERTE

Welches sind die Kriterien für den Anspruch auf Prämienverbilligung?

Sie haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die gesamten Richtprämien höher sind als 8% Ihres massgebenden Einkommens. Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und den Richtprämien wird verbilligt.

Beträgt Ihr massgebendes Einkommen zwischen Fr. 60'000.– und Fr. 79'900.–, haben Sie Anspruch auf eine reduzierte Verbilligung. Pro Fr. 100.–, die das massgebende Einkommen von Fr. 60'000.– übersteigen, reduziert sich Ihr Anspruch um 0,5%. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten Fr. 100.– aufgerundet.

Beispiel: Bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 63'300.– beträgt der Anspruch noch 83,5%.

Höchstgrenzen massgebendes Einkommen

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Ehepaare mit oder ohne Kinder | Fr. 79'900.00 |
| Erwachsene | Fr. 57'740.00 |
| Junge Erwachsene | Fr. 39'020.00 |

Gibt es eine Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung?

Kinder haben mindestens Anspruch auf 80% der Richtprämie. Junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf mindestens 50% der Richtprämie.

Vorausgesetzt: Sie erfüllen die wirtschaftlichen Voraussetzungen und haben Anspruch auf eine nicht reduzierte Verbilligung.

HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

Beispiel 1

Alleinstehende Person ohne Kinder

Massgebendes Einkommen

| | |
|--|---------------|
| Reineinkommen (Steuererklärung 2020, Code 299) | Fr. 25'000.00 |
| + Säule 2 (Steuererklärung 2020, Code 250/251) | Fr. 500.00 |
| + Säule 3a (Steuererklärung 2020, Code 220/221) | Fr. 1'000.00 |
| + 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2020, Code 660) | Fr. 2'000.00 |
| – Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind | Fr. 0.00 |
| Massgebendes Einkommen | Fr. 28'500.00 |
| Selbstbehalt: 8% des massgebenden Einkommens | Fr. 2'280.00 |

Richtprämien

| | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1 Erwachsener à Fr. 4'669.20 | Fr. 4'669.20 |
| 0 junge Erwachsene à Fr. 3'171.60 | Fr. 0.00 |
| 0 Kinder à Fr. 1'050.00 | Fr. 0.00 |
| Total Richtprämien | Fr. 4'669.20 |

Prämienverbilligung

| | |
|--------------------|--------------|
| Total Richtprämien | Fr. 4'669.20 |
| – 8% Selbstbehalt | Fr. 2'280.00 |

Anspruch **Fr. 2'389.20**

Beispiel 2

Gesamtanspruch für eine Familie
mit 3 Kindern (20, 17 und 12 Jahre alt)

Massgebendes Einkommen

| | |
|--|----------------------|
| Reineinkommen (Steuererklärung 2020, Code 299) | Fr. 61'000.00 |
| + Säule 2 (Steuererklärung 2020, Code 250/251) | Fr. 1'300.00 |
| + Säule 3a (Steuererklärung 2020, Code 220/221) | Fr. 5'000.00 |
| + 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2020, Code 660) | Fr. 1'000.00 |
| – Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind | Fr. 25'500.00 |
| Massgebendes Einkommen | Fr. 42'800.00 |
| Selbstbehalt: 8% des massgebenden Einkommens | Fr. 3'424.00 |

Richtprämien

| | |
|-------------------------------------|----------------------|
| 2 Erwachsene à Fr. 4'669.20 | Fr. 9'338.40 |
| 1 junger Erwachsener à Fr. 3'171.60 | Fr. 3'171.60 |
| 2 Kinder à Fr. 1'050.00 | Fr. 2'100.00 |
| Total Richtprämien | Fr. 14'610.00 |

Prämienverbilligung

| | |
|--|----------------------|
| Total Richtprämien | Fr. 14'610.00 |
| – 8% Selbstbehalt | Fr. 3'424.00 |
| Verbilligung ohne Mindestgarantie | Fr. 11'186.00 |

Mindestgarantie

| | |
|------------------------|---------------------|
| 1 junger Erwachsener | Fr. 1'585.80 |
| 2 Kinder (80%) | Fr. 1'680.00 |
| Mindestgarantie | Fr. 3'265.80 |

Anspruch (höherer Betrag) **Fr. 11'186.00**

BERECHNEN SIE IHREN ANSPRUCH**Massgebendes Einkommen**

| | |
|--|------------|
| Reineinkommen (Steuererklärung 2020, Code 299) | Fr. |
| + Säule 2 (Steuererklärung 2020, Code 250/251) | Fr. |
| + Säule 3a (Steuererklärung 2020, Code 220/221) | Fr. |
| + 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2020, Code 660) | Fr. |
| + ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt | Fr. |
| – Kinderabzug Fr. 8'500.00 pro Kind | Fr. |
| Massgebendes Einkommen | Fr. |
| Selbstbehalt: 8% des massgebenden Einkommens | Fr. |

Richtprämien

| | |
|---------------------------------|------------|
| Erwachsene à Fr. 4'669.20 | Fr. |
| junge Erwachsene à Fr. 3'171.60 | Fr. |
| Kinder à Fr. 1'050.00 | Fr. |
| Total Richtprämien | Fr. |

Prämienverbilligung

| | |
|--------------------|-----|
| Total Richtprämien | Fr. |
| – 8% Selbstbehalt | Fr. |

Anspruch**Fr.**

WIE GEHT ES WEITER?

Wohin sende ich das Anmeldeformular?

Reichen Sie das Formular bei der Gemeindestelle ein, in welcher Sie am 1. Januar 2022 Ihren Wohnsitz gehabt haben. Die Adresse finden Sie auf Seite 11 dieses Merkblattes. Reichen Sie das Formular im Original und unterzeichnet ein. Anträge in elektronischer Form (u. a. E-Mail) werden nicht akzeptiert.

Bis wann muss die Anmeldung bei der Gemeindestelle sein?

Reichen Sie das ausgefüllte Anmeldeformular **bis spätestens 30. April 2022** bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes ein. Sie erhalten keine Prämienverbilligung, wenn Sie die Eingabefrist verpassen oder die notwendigen Unterlagen nicht einreichen. Ein Gesuch um Fristverlängerung müssen Sie schriftlich und begründet bis spätestens 30. April 2022 bei der Gemeindestelle stellen.

Wer prüft die Anmeldung?

Die Ausgleichskasse Zug prüft Ihren Antrag auf Prämienverbilligung. Sie teilt Ihnen den Anspruch im Verlauf des Jahres mit einer Verfügung mit. Sie können gegen die Verfügung bei der Ausgleichskasse innert 20 Tagen Einsprache erheben.

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an Ihre Krankenkasse und wird mit den Prämien verrechnet. Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

GEMEINDESTELLEN

Reichen Sie Ihren Antrag auf Prämienverbilligung bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes ein:

Einwohnerkontrolle Zug

Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug

Tel. 058 728 90 90

AHV-Zweigstelle Oberägeri

Rathaus/Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Tel. 041 723 80 00

Einwohnerkontrolle Unterägeri

Seestrasse 2, 6314 Unterägeri

Tel. 041 754 55 04

Einwohnerkontrolle Menzingen

Rathaus, alte Landstrasse 2a, 6313 Menzingen

Tel. 041 757 22 22

Gemeindebüro Baar

Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar

Tel. 041 769 01 11

AHV-Zweigstelle Cham

Mandelhof, 6330 Cham

Tel. 041 723 87 24

Einwohnerkontrolle Hünenberg

Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg

Tel. 041 784 44 44

Einwohnerdienste Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164,
6312 Steinhausen

Tel. 041 748 11 11

AHV-Zweigstelle Risch

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz

Tel. 041 798 18 90

Einwohnerkontrolle Walchwil

Dorfstrasse 23, Postfach, 6318 Walchwil

Tel. 041 759 80 10

AHV-Zweigstelle Neuheim

Dorfplatz 5, 6345 Neuheim

Tel. 041 757 21 30

Ihr direkter Draht zur IPV bei der Ausgleichskasse Zug: Tel. 041 560 48 48



Ausgleichskasse Zug • IV-Stelle Zug
Baarerstrasse 11, Postfach
6302 Zug
Tel. 041 560 47 00
www.akzug.ch
info@akzug.ch

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag, 8.30 – 17.00 Uhr